

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Landesregierung**

### **Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 für den Freistaat Thüringen**

Anliegend überreiche ich den von der Landesregierung verabschiedeten

„Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028“

mit der Bitte, die Mitglieder des Thüringer Landtags zu unterrichten.

Es wird darum gebeten, den „Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028“ gemäß § 52 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vorab in den Haushalts- und Finanzausschuss zu überweisen.

In Vertretung des  
Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Chefs der Staatskanzlei

Krückels  
Staatssekretär für Medien und Europa

Anlage

#### Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei, vertreten durch den Staatssekretär für Medien und Europa, vom 10. Dezember 2024 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse [www.parldok.thueringer-landtag.de](http://www.parldok.thueringer-landtag.de) zur Verfügung. Die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Der Präsident des Landtags hat die Unterrichtung gemäß § 52 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags entsprechend dem bereits erteilten Einvernehmen der Fraktionen an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

# Mittelfristiger Finanzplan

für die Jahre 2024 bis 2028





# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Verzeichnis der Abbildungen .....	II
Verzeichnis der Übersichten .....	II
Anlagen .....	II
Abkürzungsverzeichnis .....	III
1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der Finanzplanung .....	1
2. Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum .....	2
3 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2028 .....	3
3.1 Eckwerte des Mittelfristigen Finanzplans .....	3
3.2 Entwicklung der Einnahmen .....	7
3.2.1 Gesamteinnahmen .....	7
3.2.2 Steuern, Bundesergänzungszuweisungen und Kfz-Steuerkompensation ...	9
3.2.3 Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen .....	11
3.2.4 Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen .....	12
3.2.5 Einnahmen aus EU-Programmen .....	12
3.3 Entwicklung der Ausgaben .....	13
3.3.1 Gesamtausgaben .....	13
3.3.2 Personal- und Versorgungsausgaben .....	15
3.3.3 Ausgaben an den kommunalen Bereich .....	16
3.3.4 Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen .....	19
3.3.5 Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen .....	19
3.3.6 Sonstige Ausgaben .....	20

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Konsolidierungsbedarf in den Jahren 2024 bis 2028 .....	5
Abbildung 2:	Einnahmestruktur in den Jahren 2024 bis 2028 .....	8
Abbildung 3:	Einnahmen aus Steuern, Finanzausgleich und finanzkraftabhängigen Bundesergänzungszuweisungen des Landes seit dem Jahr 2016 (in Mio. EUR) .....	10
Abbildung 4:	Ausgabestruktur in den Jahren 2024 bis 2028 .....	14
Abbildung 5:	Entwicklung der Finanzmasse der Kommunen in den Jahren 2024 bis 2028 (in Mio. EUR) .....	18

## Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1:	Eckwerte der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 .....	4
Übersicht 2:	Ausgewählte finanzstatistische Kennzahlen für die Jahre 2024 bis 2028 .....	5
Übersicht 3:	Steuern und finanzkraftabhängige Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 2024 bis 2028 .....	9
Übersicht 4:	Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen in den Jahren 2024 bis 2028 .....	11
Übersicht 5:	Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen in den Jahren 2024 bis 2028 .....	12
Übersicht 6:	Einnahmen aus EU-Programmen in den Jahren 2024 bis 2028 ....	12
Übersicht 7:	Personalausgaben in den Jahren 2024 bis 2028 .....	15
Übersicht 8:	Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2024 bis 2028 .....	17
Übersicht 9:	Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen in den Jahren 2024 bis 2028 .....	19
Übersicht 10:	Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen in den Jahren 2024 bis 2028 .....	19
Übersicht 11:	Ausgaben für EU-Programme in den Jahren 2024 bis 2028 .....	20
Übersicht 12:	Entwicklung der Zinsausgaben in den Jahren 2024 bis 2028 .....	21
Übersicht 13:	Verbindlicher Tilgungsplan gemäß § 18 Abs. 3 ThürLHO .....	22
Übersicht 14:	Entwicklung der Tilgungsausgaben in den Jahren 2024 bis 2028 .....	23

## Anlagen

Anlage 1:	Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2024 bis 2028 nach Arten (Gemeinsames Schema)
Anlage 2:	Soll-Ist-Vergleich der Haushalte 2020 bis 2023

## Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Einw.	Einwohner
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GG	Grundgesetz
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LFA	Länderfinanzausgleich
MifriFi	Mittelfristige Finanzplanung
SGB	Sozialgesetzbuch
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung



## **1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der Finanzplanung**

Die Landesregierung legt diesen Finanzplan gemäß § 31 Abs. 1 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) i. V. m. §§ 9 und 14 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) sowie § 50 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vor. Für einen Zeitraum von fünf Jahren werden der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die zu ihrer Deckung vorgesehenen Einnahmen gegenübergestellt. Anders als der Haushaltsplan entfaltet der Finanzplan keine unmittelbaren Rechtswirkungen und stellt somit auch kein Präjudiz für künftige Ausgaben dar. Durch die Darstellung künftiger Einnahmen und Ausgaben werden vielmehr die perspektivischen Rahmenbedingungen und abgeleitete Handlungserfordernisse der Finanz- und Haushaltswirtschaft aus aktueller Sicht aufgezeigt. Der Finanzplan bietet somit eine grundsätzliche haushaltspolitische Orientierung. Gleichzeitig kann er jedoch nur als eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes gesehen werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der vielfältigen wirtschaftlichen, politischen und auch gesellschaftlichen Unsicherheiten. Auch aufgrund der stetigen Änderungen der Rahmenbedingungen ist der Finanzplan gemäß § 9 Abs. 3 StabG jährlich anzupassen.

Das erste Jahr des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums ist gemäß § 50 Abs. 2 und 3 HGrG der Haushaltsplan des laufenden Jahres 2024. Die Werte für das Haushaltsjahr 2025 basieren auf dem Regierungsentwurf zum Landeshaushalt 2025, der am 15. Oktober 2024 von der geschäftsführenden Landesregierung beschlossen wurde. Das Thüringer Kabinett hatte die Thüringer Finanzministerin im September 2024 gebeten, einen Entwurf für den Haushalt 2025 zu erarbeiten und hierfür im Wesentlichen auf dem Haushalt 2024 aufzusetzen. Die Rahmenbedingungen in Thüringen haben – im Kontext der Ergebnisse der Landtagswahl vom 1. September 2024 sowie der damit einhergehenden Phase der Regierungsbildung – ein Tätigwerden der geschäftsführenden Regierung erfordert, um den rechtlichen und zeitlichen Anforderungen an das Vorliegen eines Haushaltsentwurfs nachzukommen. Der Entwurf des Landeshaushalts 2025 hat somit einen rechtlich-technischen Charakter, der – mit wenigen Ausnahmen – die politischen Schwerpunkte des Landeshaushalts 2024 fortschreibt. Es steht dem Haushaltsgesetzgeber frei, diese Ansätze im weiteren parlamentarischen Verfahren anzupassen. Die Plandaten der Jahre 2026 bis 2028 setzen auf dem Regierungsentwurf 2025 auf.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 wurde von der Thüringer Landesregierung im Dezember 2024 beschlossen und anschließend dem Thüringer Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet.

## **2. Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum**

Der vorliegende Mittelfristige Finanzplan kann nicht losgelöst von dem ihm zu Grunde liegenden Haushaltsentwurf des Jahres 2025 und dessen Zustandekommen betrachtet werden. Die Phase der Haushaltsaufstellung 2025 sowie der Erstellung des darauf aufsetzenden Finanzplans ist von hohen Unwägbarkeiten geprägt.

Die deutsche Wirtschaft folgt nunmehr mit einigen Auf- und Abs seit fast fünf Jahren in einer konjunkturellen Seitwärtsbewegung. Nach dem drastischen Einbruch im Jahr 2020 in Folge der Corona-Pandemie und der sich daran anschließenden Erholung im Folgejahr 2021, fehlen aktuell Impulse für einen nachhaltigen Aufschwung. Dabei belasten auch zunehmend strukturelle Faktoren die wirtschaftliche Entwicklung – etwa die notwendige Dekarbonisierung, die Digitalisierung, der demografische Wandel aber auch weiterhin die Energiepreisentwicklung.

Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2024 für das laufende Jahr von einem BIP-Rückgang von preisbereinigt 0,2 % aus. Dies wäre das zweite Jahr in Folge mit einem Rückgang der Wirtschaftsleistung. Für eine vergleichbare Entwicklung muss in die Jahre 2002 und 2003 zurückgeblückt werden. Dies verdeutlicht die enormen wirtschaftlichen Herausforderungen, mit denen sich Deutschland derzeit konfrontiert sieht. Wenn sich die bestehenden Unsicherheiten zunehmend auflösen und die notwendigen Anpassungen der Produktionsstrukturen gelingen, kann dies der Konjunktur neuen Aufschwung geben. Für die kommenden beiden Jahre rechnet die Bundesregierung mit einem Wirtschaftswachstum von 1,1 % bzw. 1,6 %.

Für den Landeshaushalt besteht eine doppelte Rückkopplung zur wirtschaftlichen Lage. Zum einen schlägt sie sich in der Entwicklung des Steueraufkommens nieder, das absehbar mit einer geringeren Dynamik wächst, als es in der jüngeren Vergangenheit der Fall war. Zum anderen fordern die strukturellen Herausforderungen auch in Thüringen zusätzliche Anstrengungen. Der vorliegende mittelfristige Finanzplan bewegt sich in diesem Spannungsfeld.

Allein diese Punkte zeigen, dass insbesondere die Finanzplanungsjahre mit hohen Unsicherheiten verbunden sind. Auch deshalb kann der vorliegende Finanzplan nur als eine Momentaufnahme betrachtet werden. Insbesondere liegen der Finanzplanung gemäß der aktuellen Herbstprojektion der Bundesregierung die Annahmen einer sich normalisierenden Inflationsrate sowie einer stabilen konjunkturellen Entwicklung im Finanzplanungszeitraum zu Grunde.

### **3 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2028**

#### **3.1 Eckwerte des Mittelfristigen Finanzplans**

Der vorliegende Mittelfristige Finanzplan umfasst den Zeitraum der Jahre 2024 bis 2028. Als Ausgangsbasis für die Betrachtungen dient das laufende Haushaltsjahr 2024. Für das Jahr 2025 liegt der Regierungsentwurf zu Grunde. Der Planungszeitraum bezieht sich auf die Jahre 2026 bis 2028.

Die nachfolgenden Übersichten geben zunächst einen Überblick über die Eckwerte der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 sowie die daraus resultierenden finanzstatistischen Kennzahlen.

**Übersicht 1: Eckwerte der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028**

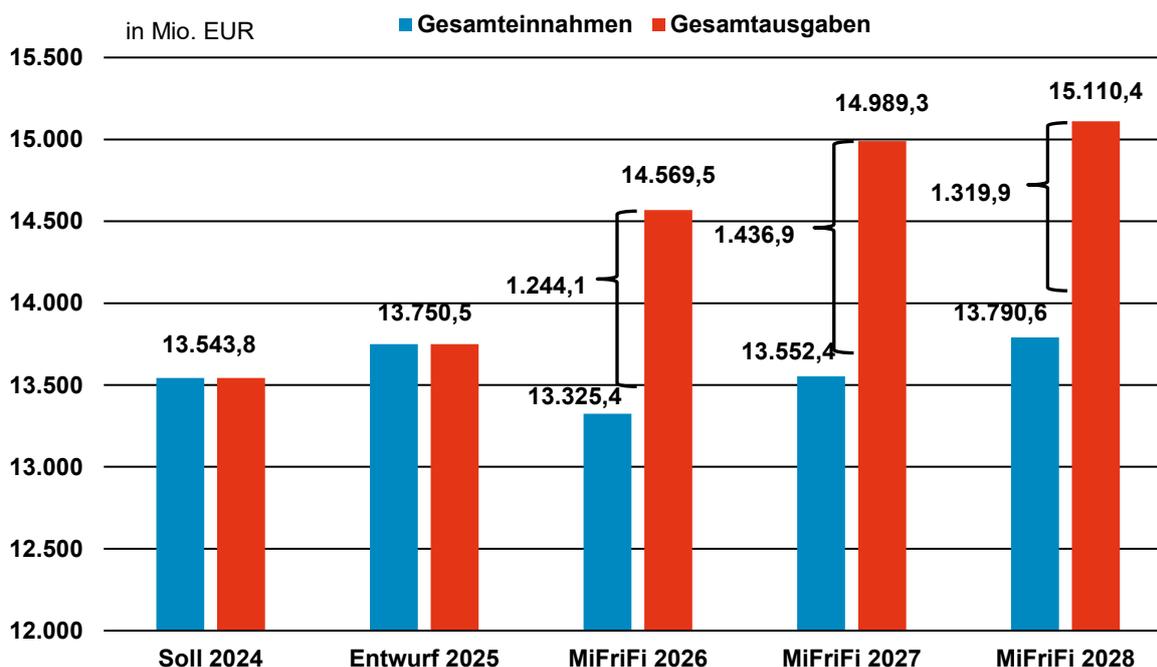
in Mio. EUR	Haushalt	Entwurf	Planungszeitraum		
	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>13.543,8</b>	<b>13.750,5</b>	<b>13.325,4</b>	<b>13.552,4</b>	<b>13.790,6</b>
Bereinigte Gesamteinnahmen (ohne haushaltstechnische Verrechnungen, Kredite, Rücklagen und Überschuss Vorjahr)	12.703,3	12.925,7	13.262,3	13.491,7	13.739,1
Veränderung der bereinigten Gesamteinnahmen ggü. Vorjahr in %	+3,9	+1,8	+2,6	+1,7	+1,8
darunter * Steuern	8.711,2	8.849,0	9.096,0	9.288,0	9.558,0
* Bundesergänzungszuweisungen	1.334,4	1.389,1	1.432,7	1.455,7	1.481,7
* EU-Einnahmen	526,1	497,5	490,9	466,4	397,5
Kreditaufnahme	0	0	0	0	0
Entnahme aus allg. Rücklagen	779,9	810,6	0	0	0
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>13.543,8</b>	<b>13.750,5</b>	<b>14.569,5</b>	<b>14.989,3</b>	<b>15.110,4</b>
Bereinigte Gesamtausgaben (ohne haushaltstechnische Verrechnungen, Tilgungen, Rücklagen und Fehlbetrag Vorjahr)	13.386,0	13.585,0	14.396,8	14.809,5	14.923,5
Veränderung der bereinigten Gesamtausgaben ggü. Vorjahr in %	+3,0	+1,5	+6,0	+2,9	+0,8
darunter * Personalausgaben	3.641,4	3.689,1	3.862,4	4.028,8	4.211,4
* Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Zinsen/Tilgung	758,2	824,2	861,2	899,8	940,1
* Zinsausgaben	254,7	260,8	280,7	308,1	324,7
* Zuweisungen/ Zuschüsse ohne Investitionen	6.807,2	7.141,9	7.225,7	7.406,4	7.420,8
* Investitionsausgaben	2.080,5	1.834,5	2.166,7	2.166,4	2.026,4
* Tilgung	157,2	163,0	170,2	177,3	184,5
Konsolidierungsbedarf	0,0	0,0	-1.244,1	-1.436,9	-1.319,9

## Übersicht 2: Ausgewählte finanzstatistische Kennzahlen für die Jahre 2024 bis 2028

in % bzw. EUR je Einwohner	Haushalt	Entwurf	Planungszeitraum		
	2024	2025	2026	2027	2028
Steuerdeckungsquote	65,1	65,1	63,2	62,7	64,0
Steuern je Einwohner*	4.116,4	4.181,5	4.298,3	4.389,0	4.516,6
Personalausgabenquote	27,2	27,2	26,8	27,2	28,2
Personalausgaben je Einw.	1.720,7	1.743,3	1.825,2	1.903,8	1.990,1
Investitionsausgabenquote	15,5	13,5	15,0	14,6	13,6
Investitionsausgaben je Einw.	983,1	866,9	1.023,9	1.023,7	957,6
Zinsausgabenquote	1,9	1,9	1,9	2,1	2,2
Zinsausgaben je Einwohner	120,4	123,3	132,6	145,6	153,4
Zins-Steuerquote	2,9	2,9	3,1	3,3	3,4

\* Einwohner Stand 30.09.2023

Abbildung 1: Konsolidierungsbedarf in den Jahren 2024 bis 2028



Sowohl der Haushaltsplan 2024 als auch der Entwurf zum Haushalt 2025 sehen zum Haushaltsausgleich eine Rücklagenentnahme in Höhe von 780 Mio. EUR bzw. 811 Mio. EUR vor. Weitere Entnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage sind für die Jahre des Finanzplanungszeitraums nicht unterstellt. Zum Stand des Entwurfs 2025 sind alle bestehenden Mittel der Rücklage gebunden und stünden somit auch nicht als zusätzliche Deckungsposition im Finanzplanungszeitraum zur Verfügung. In der Folge übersteigen die Ausgaben die zur Verfügung stehenden Einnahmen im Finanzplanungszeitraum deutlich und führen zu

einem Konsolidierungsbedarf (vgl. Abbildung 1). Der sprunghafte Anstieg des Konsolidierungsbedarfs vom Jahr 2025 auf das Jahr 2026 ist, neben dem Entfall der Rücklagenentnahme, auch durch den Verzicht des Ausbringens einer globalen Minderausgabe sowie breit verteilter Ausgabesteigerungen in vielen verschiedenen Aufgabenbereichen bedingt. Im Haushaltsentwurf 2025 beträgt die globale Minderausgabe noch rund 166 Mio. EUR.

Grundsätzlich kann der Konsolidierungsbedarf sowohl durch eine positivere Entwicklung der Einnahmen im Ergebnis anstehender Steuerschätzungen als auch durch eine Absenkung der Ausgaben erbracht werden. Einnahmeseitig deutet die gesamtwirtschaftliche Entwicklung darauf hin, dass – zumindest kurzfristig – keine neuen Spielräume entstehen werden. Ausgabeseitig müssen demnach weiter alle Maßnahmen, Programme und Vorhaben auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Nur so kann es gelingen, politische Schwerpunkte fortzuführen bzw. neue Schwerpunktthemen zu setzen. Dieser Ansatz betrifft Landesregierung und Landtag gleichermaßen und kann nur im Zusammenspiel gelingen. In diesem Kontext muss auch der Haushaltsentwurf 2025 sowie das weitere parlamentarische Verfahren dazu gesehen werden.

Die Entwicklung der Personalausgaben zeigt weiter überdurchschnittliche Steigerungsraten auf. Insbesondere die Tarifabschlüsse sowie die Auswirkungen aus dem im Jahr 2023 verabschiedeten Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation führen zu einem dynamischen Anstieg. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des demografischen Wandels müssen Wege gefunden werden, diese Entwicklung zumindest abzubremesen.

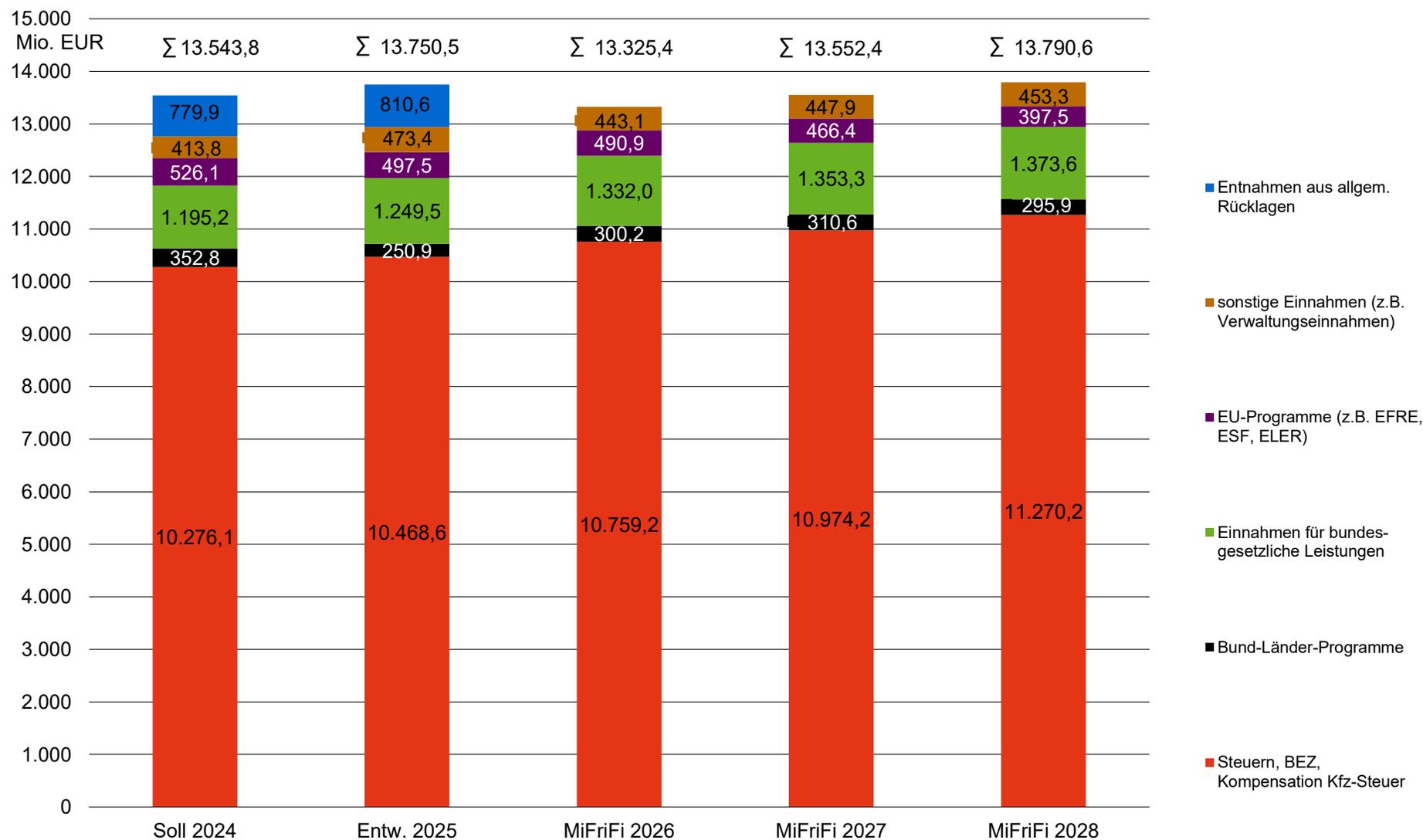
Der ausgewiesene Konsolidierungsbedarf ist dabei nicht mit einem strukturellen Defizit gleichzusetzen. Er drückt lediglich aus, welcher zusätzliche Betrag durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben generiert werden müsste – bei unveränderter Fortführung der bisherigen Maßnahmen („Ceteris-Paribus-Annahme“). Die Finanzplanungsjahre sind eine Fortschreibung des Regierungsentwurfs 2025. Im Landeshaushalt bestehen jedoch – auch kurzfristig – Möglichkeiten, steuernd in die Ausgabenentwicklung einzugreifen. Darüber hinaus ist zumindest ein Teil des derzeitigen Defizits auch auf die unterdurchschnittliche Dynamik bei der Einnahmeentwicklung zurückzuführen und rechtfertigt den Einsatz von Mitteln aus der Haushaltsausgleichsrücklage, die in Jahren überdurchschnittlicher Steuereinnahmeentwicklung genau auch für solche Phasen gestärkt wurde.

## **3.2 Entwicklung der Einnahmen**

### **3.2.1 Gesamteinnahmen**

Die Mittelfristige Finanzplanung und hier die Jahre ab 2026 basieren auf der Steuerschätzung vom Oktober 2024 (Haushalt 2024: Steuerschätzung vom Mai 2023; Regierungsentwurf 2025: Steuerschätzung Mai 2024). Die Einnahmen – ohne Kreditaufnahme und Rücklagenentnahme – steigen von 12,7 Mrd. EUR im Jahr 2024 auf 13,7 Mrd. EUR im Jahr 2028 an. Dies entspricht einem Anstieg der bereinigten Landeseinnahmen in den Jahren bis 2028 um 1,0 Mrd. EUR bzw. 1,9 % p. a. Durch die hohe geplante Rücklagenentnahme in den Jahren 2024 und 2025 fällt der Zuwachs der letztlich zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen von 2024 zu 2028 jedoch mit 0,3 Mrd. EUR bzw. 0,5 % p. a. deutlich geringer aus. Die nachfolgende Übersicht stellt die Einnahmen der Jahre 2024 bis 2028 nach ausgewählten Kategorien dar.

Abbildung 2: Einnahmestruktur in den Jahren 2024 bis 2028



### 3.2.2 Steuern, Bundesergänzungszuweisungen und Kfz-Steuerkompensation

Die im Haushalt 2024 veranschlagten Einnahmen aus Steuern, allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) und Gemeindefinanzkraft-BEZ als finanzkraftabhängige Bestandteile des bundesstaatlichen Finanzausgleichs basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2023. Dem Haushaltsentwurf 2025 liegen die Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2024 zu Grunde. Für den Planungszeitraum der Jahre 2026 bis 2028 finden die aktuellen Daten der Oktober-Steuerschätzung 2024 Anwendung.

#### Übersicht 3: **Steuern und finanzkraftabhängige Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 2024 bis 2028**

in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Steuern	8.711,2	8.849,0	9.096,0	9.288,0	9.558,0
Allgemeine BEZ	893,0	931,0	975,0	996,0	1.019,0
Gemeindefinanzkraft-BEZ	340,0	354,0	362,0	364,0	367,0
<b>Gesamt</b>	<b>9.944,2</b>	<b>10.134,0</b>	<b>10.433,0</b>	<b>10.648,0</b>	<b>10.944,0</b>

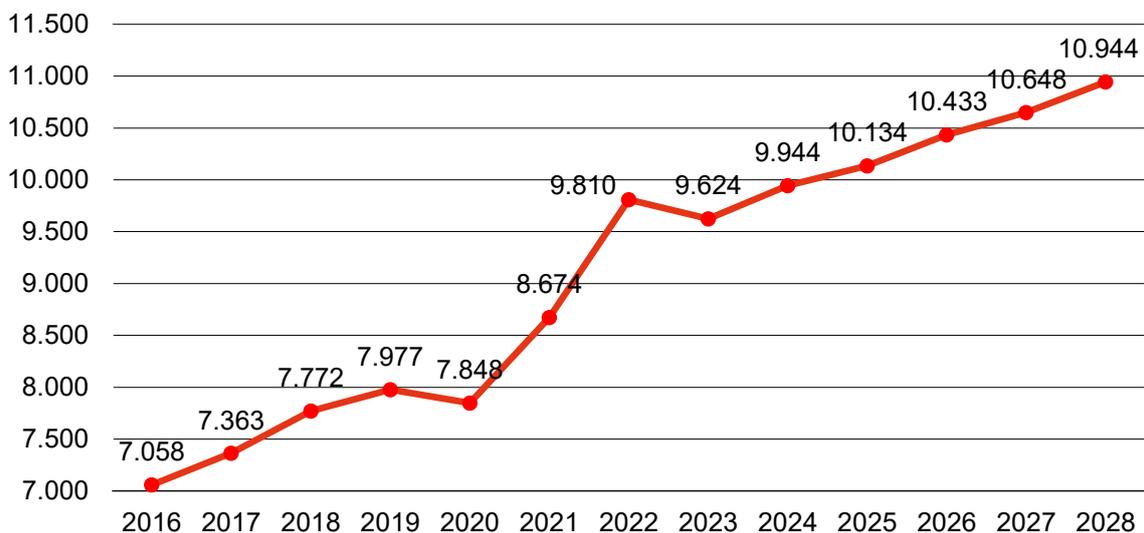
Nach dem außergewöhnlichen Anstieg der Steuereinnahmen und finanzkraftabhängigen BEZ im Jahr 2022 kam es 2023 zu einer leichten Abwärtskorrektur. Das kassenmäßige Ist lag mit insgesamt 9.624,1 Mio. EUR um 1,9 % unter dem Vorjahreswert.

Im laufenden Jahr 2024 werden die Steuereinnahmen wieder ansteigen und ein neues Rekordniveau erreichen. Positive Entwicklungen gibt es dabei insbesondere bei der Umsatzsteuer und der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge. Begünstigend für die aktuelle Einnahmenentwicklung wirkt sich zudem für Thüringen die unterjährige Einbeziehung der Einwohneranteile nach dem Zensus 2022 aus. Nach dem Ergebnis des Zensus 2022 verzeichnet Thüringen bei geringeren absoluten Einwohnerzahlen dennoch einen - im Bundesvergleich - höheren relativen Einwohneranteil, wodurch sich die Zuflüsse aus dem Finanzausgleich sowie den finanzkraftabhängigen BEZ erhöhen. Der Haushaltsansatz geht von Einnahmen aus Steuern und finanzkraftabhängigen BEZ in Höhe von 9.944,2 Mio. EUR im Jahr 2024 aus; 330,1 Mio. EUR mehr als im Ist des Vorjahres.

Die Einnahmeerwartungen für die Jahre des Finanzplanungszeitraumes sind geprägt von der aktuellen Wachstumsschwäche der Wirtschaft. Trotz weiter ansteigender Einnahmen erfolgte mit der Oktober-Steuerschätzung 2024 eine Abwärtskorrektur der

prognostizierten Einnahmen verbunden mit einer Abschwächung der Einnahmedynamik gegenüber den Erwartungen der Mai-Steuerschätzung 2024.

**Abbildung 3: Einnahmen aus Steuern, Finanzausgleich und finanzkraftabhängigen Bundesergänzungszuweisungen des Landes seit dem Jahr 2016 (in Mio. EUR)**



Quelle: bis 2023 Ist-Einnahmen, 2024 Haushalt, 2025 Haushaltsentwurf, ab 2026 Steuerschätzung Oktober 2024.

Nicht unwesentlich beeinflusst wird die Höhe der Steuereinnahmen zudem von der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, die sich durch regelmäßige, auch unterjährige bundesgesetzliche Anpassung des Festbetrages nach § 1 Abs. 2 ff FAG zu einer Ausgleichsposition entwickelt hat, die zunehmend eigentlich zweckungebundene Steuereinnahmen in Beziehung zu konkreten Ausgabepositionen stellt. Im Jahr 2024 betrifft dies u. a. Zuweisungen nach dem Gute-Kita-Gesetz, für das Startchancenprogramm, die Kommunale Wärmeplanung, den Öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen. Der Festbetrag 2024 hat ein Gesamtvolumen von 11,8 Mrd. EUR, wovon ca. 290 Mio. EUR auf Thüringen entfallen. Gegenüber dem Jahr 2023 sinkt dieser Zuweisungsbetrag in der Umsatzsteuer um 1,2 Mrd. EUR (-9,2 %).

Neben den finanzkraftabhängigen Zuweisungen des Bundes im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erhält Thüringen nach dem aktuellen Finanzausgleichsgesetz weitere Bundesergänzungszuweisungen (BEZ).

Mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) werden gem. § 11 Abs. 3 FAG den neuen Ländern seit 2005 SoBEZ zum

Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit gewährt. Gegenwärtig beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen für die neuen Länder noch 82 Mio. EUR jährlich, die von der Ländergesamtheit aus ihrem Umsatzsteueraufkommen aufgebracht wird. Auf Thüringen entfallen davon 14,4 Mio. EUR jährlich. Die nächste Revision erfolgt im Jahr 2025 für die Jahre ab 2026.

Die SoBEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung gem. § 11 Abs. 4 FAG betragen für Thüringen seit 2020 jährlich 71,4 Mio. EUR. Ab 2025 wird sich die Zuweisung geringfügig auf 78,4 Mio. EUR erhöhen.

Seit dem Jahr 2020 erhalten die Länder gem. § 11 Abs. 6 FAG weitere Ergänzungszuweisungen des Bundes zum Ausgleich unterdurchschnittlicher Mittel der Forschungsförderung nach Artikel 91b GG bezogen auf die von den Ländern vereinnahmten Forschungsnettozuflüsse pro Einwohner im siebten Jahr vor dem Ausgleichsjahr. Im Jahr 2024 erhält Thüringen 15,5 Mio. EUR und im Jahr 2025 18,2 Mio. EUR.

Eine weitere zweckungebundene Leistung des Bundes ist die Kfz-Steuer-Kompensation in Höhe von rund 230,5 Mio. EUR jährlich, die infolge der Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund zum 1. Juli 2009 gesetzlich fixiert wurde.

### 3.2.3 Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen

Die zentralen Positionen in diesem Bereich sind Einnahmen für Hochschulen und Forschungsförderung, aus den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, für die Städtebauförderung sowie für den DigitalPakt Schule bis zum Jahr 2024 bzw. für den DigitalPakt Schule 2.0 ab dem Jahr 2025. Diese Programme sind vom Land mitzufinanzieren. Die hohen Einnahmen des Jahres 2024 sind von Zuweisungen des Bundes im Rahmen des DigitalPakts Schule beeinflusst. Der Rückgang im Jahr 2028 ist auf das Investitionsprogramm Ganzttag zurückzuführen, das eine Laufzeit bis 2027 hat.

#### Übersicht 4: Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen in den Jahren 2024 bis 2028

in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen	352,8	250,9	300,2	310,6	295,9

### 3.2.4 Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen

Wesentliche Bestandteile dieser Positionen sind die Regionalisierungsmittel, die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung nach dem SGB XII, der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II, der Anteil des Bundes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie das BaföG. Ein erheblicher Teil der Einnahmen wird unmittelbar an die Kommunen zur Finanzierung der dort anfallenden Ausgaben bzw. an Dritte (z. B. BaföG) weitergeleitet. Sie sind deshalb aus Sicht des Landeshaushalts saldenneutral, weil sie Einnahmen und Ausgaben gleichermaßen berühren.

#### Übersicht 5: Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen in den Jahren 2024 bis 2028

in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen	1.195,2	1.249,5	1.332,0	1.353,3	1.373,6

### 3.2.5 Einnahmen aus EU-Programmen

Der mittelfristige Planungszeitraum ist im Wesentlichen durch die Einnahmen aus Erstattungen der EU-Kommission für getätigte Ausgaben der EU-Programme EFRE, ESF+ und ELER der EU-Förderperiode 2021 bis 2027 geprägt. Die Förderperiode 2014 bis 2020 (n+3) ist im EFRE und ESF zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Hier sind im mittelfristigen Planungszeitraum noch Erstattungen durch die EU-Kommission zu erwarten. Die ELER-Förderperiode 2014 bis 2020 wurde mit VO (EU) 2020/2220 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und führt unter Berücksichtigung von n+3 noch zu Einnahmen bis einschließlich 2025 aus Erstattungen der EU-Kommission für getätigte Ausgaben. Im Gegenzug begann die ELER-Förderperiode 2021 bis 2027 erst zum 1. Januar 2023, so dass sich im mittelfristigen Planungszeitraum der Übergang der ELER-Förderperioden auswirkt.

#### Übersicht 6: Einnahmen aus EU-Programmen in den Jahren 2024 bis 2028

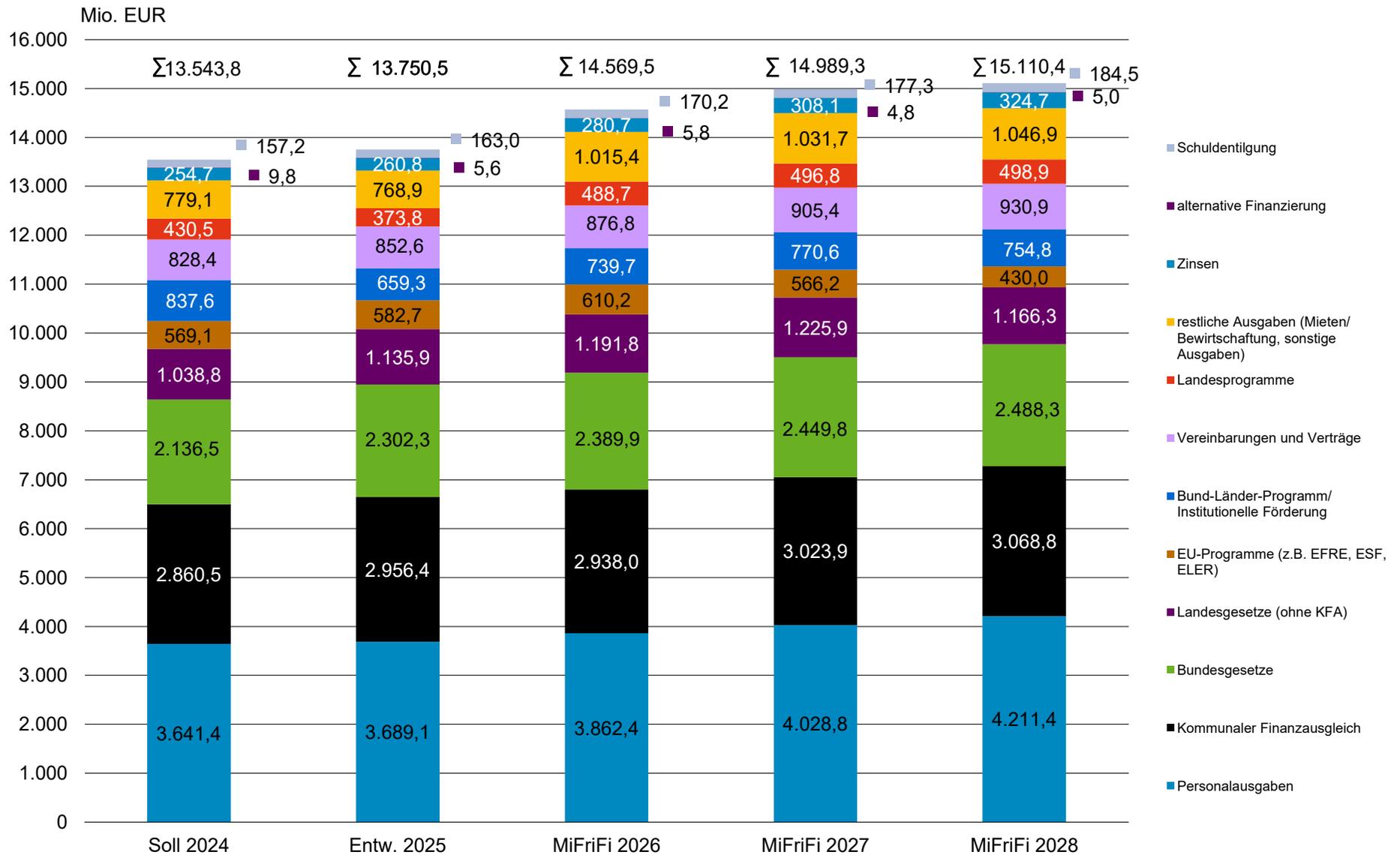
in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Einnahmen aus EU-Programmen	526,1	497,5	490,9	466,4	397,5

### **3.3 Entwicklung der Ausgaben**

#### **3.3.1 Gesamtausgaben**

Die nachfolgende Übersicht stellt die Ausgaben der Jahre 2024 bis 2028 nach ausgewählten Kategorien dar. Wesentliche Kategorien werden in den anschließenden Abschnitten erläutert.

Abbildung 4: Ausgabestruktur in den Jahren 2024 bis 2028



### 3.3.2 Personal- und Versorgungsausgaben

Die Personalausgaben bilden mit mehr als einem Viertel des Gesamthaushaltsvolumens einen wesentlichen Teil der Landesausgaben. Vor dem Hintergrund der sich immer noch auf erhöhtem Niveau befindenden Inflationsrate und der sich daraus ergebenden Unwägbarkeiten hinsichtlich künftiger Tarif- und Besoldungsanpassungen, bestehen im Rahmen der Projektion der Personalausgaben weiterhin größere Risiken. Neben der von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder in Potsdam am 9. Dezember 2023 erzielten Tarifeinigung, die unter anderem eine Entgelterhöhung um weitere 5,5 % Prozent zum 1. Februar 2025 vorsieht, ist daher auch nach dem Ende der o. g. Tarifeinigung zum 31. Oktober 2025 von weiteren, überdurchschnittlichen Tarifforderungen auszugehen. Ferner sind die Auswirkungen einer verfassungsgemäßen Alimentation im Landeshaushalt abzubilden. Um diesen Mehrausgaben gerecht zu werden, wurden für die Jahre ab 2026 in den Berechnungen zur Mittelfristigen Finanzplanung Tarif- und Besoldungssteigerungen in Höhe von 3 % p. a. unterstellt.

Im Betrachtungszeitraum 2024 bis 2028 stellen sich die Personalausgaben – nach gegenwärtigem Stand – ohne die ausgegliederten Bereiche, wie z. B. die Thüringer Hochschulen, wie folgt dar:

#### Übersicht 7: Personalausgaben in den Jahren 2024 bis 2028

in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Personalausgaben	3.641,4	3.689,1	3.862,4	4.028,8	4.211,4
davon Versorgungsausgaben u. dergl.	454,0	503,6	559,6	623,7	691,4
Personalausgabenquote in %	27,2	27,2	26,8	27,2	28,2

Der Verzicht auf die Rückführung der Zahl der Beschäftigten auf ein durchschnittliches Länderniveau pro Einwohner in den letzten Jahren bei zugleich in erheblichem Umfang neu ausgebrachten Planstellen und Stellen wird künftig zu einem noch stärkeren Anwachsen der Ausgaben in der Hauptgruppe 4 beitragen und den Konsolidierungsdruck in anderen Ausgabebereichen deutlich erhöhen.

Auch die sich abzeichnende Entwicklung der Versorgungsausgaben für Beamte und Richter sowie deren Hinterbliebenen wird zu einer spürbaren Erhöhung der Personalausgaben beitragen. Die Versorgungsausgaben werden in den kommenden Jahren deutlich stärker ansteigen als die Ausgaben des Landes insgesamt. Wurden im Jahr 2023 in der Obergruppe 43 (ohne ausgegliederte Bereiche, wie z. B. die Thüringer Hochschulen) bereits Versorgungsausgaben

von ca. 417 Mio. EUR vom Freistaat geleistet, ist für den gesamten Landesbereich bis zum Jahr 2040 ein weiterer Aufwuchs auf über 1,4 Mrd. EUR zu erwarten.

### **3.3.3 Ausgaben an den kommunalen Bereich**

Die finanzielle Gesamtausstattung der Kommunen wird – neben den eigenen Einnahmen der Kommunen – sowohl durch Leistungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz – ThürFAG (Kapitel 17 20 des Thüringer Haushaltsplanes) als auch durch Zuschüsse aus den Ressorteinzelplänen zur Verfügung gestellt.

Mit der Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2018 wurde die Finanzausgleichsmasse gem. § 2 Abs. 1 ThürFAG in zwei Teilmassen aufgeteilt, die nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz bestimmte sogenannte Finanzausgleichsmasse I (FAG-Masse I) für die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Kommunen und die Finanzausgleichsmasse II (FAG-Masse II) für die übertragenen staatlichen Aufgaben.

Zur dauerhaften Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung der Thüringer Kommunen ist der Gesetzgeber verpflichtet, die zugrundeliegende Bedarfsermittlung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Hierzu ist nach § 3 Abs. 5 ThürFAG im Abstand von vier bzw. fünf Jahren der sogenannte Thüringer Partnerschaftsgrundsatz zur Bestimmung der FAG-Masse I durch eine (große) Revision zu prüfen. Zusätzlich ist grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren auf Basis der letzten Revision zu überprüfen, ob mit der nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ermittelten FAG-Masse I die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen gewährleistet ist. 2021 wurde eine große Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG durchgeführt. Das Prüfergebnis bildete neben anderen Quellen die Grundlage des ab 2022 geltenden Thüringer Finanzausgleichsgesetzes. Eine kleine Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG wurde zuletzt 2023 für das Jahr 2024 durchgeführt.

Die FAG-Masse I ermittelt sich als Differenzbetrag zwischen dem Anteil der Kommunen an der jeweiligen Gesamtmasse. Das sind die Einnahmen des Landes nach § 3 Abs. 1 ThürFAG und die eigenen (Steuer)Einnahmen der Kommunen nach § 3 Abs. 3 ThürFAG jeweils im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre. Seit dem Jahr 2022 beträgt der Anteil der Kommunen 37,17 %. Hinzuzurechnen ist ein Erhöhungsbetrag von 100 Mio. EUR (§ 3 Abs. 3a ThürFAG). Ab dem Jahr 2024 greift die den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ergänzende Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3b ThürFAG. Diese führt erstmals im Jahr 2024 dazu, dass der sozialen Kreisschlüsselzuweisung aus dem Landeshaushalt Mittel in Höhe von rd. 25 Mio. Euro zugeführt und damit zugleich die FAG-Masse I entsprechend erhöht werden. Die Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2025

entspricht der des Jahres 2024. Damit wird eine doppelte Berücksichtigung der Zuwächse der Sozialausgaben vom Jahr 2021 zu 2022 angesichts der Ausgleichszahlungen nach den §§ 7b und 7c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden. Die FAG-Masse I wurde in den Jahren 2024 aus dem Stabilisierungsfonds um eine Entnahme in Höhe von 23 Mio. EUR aufgestockt. Auch für das Jahr 2025 sieht der Regierungsentwurf des Landeshaushalts eine Entnahme aus dem Stabilisierungsfonds von 23 Mio. Euro vor.

Unter Berücksichtigung der Mai-Steuerschätzung 2024 wird die FAG-Masse I mit dem Anteil der Kommunen von 37,17 %, dem Erhöhungsbetrag von 100 Mio. EUR, der Sozialbeteiligungskomponente von rd. 25 Mio. Euro sowie der Aufstockung aus dem Stabilisierungsfonds im Jahr 2025 auf 2.477 Mio. EUR steigen.

Die FAG-Masse II wird gemäß § 3 Abs. 3b ThürFAG aus den Haushaltsansätzen für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 ThürFAG gebildet. Sie wird nach dem Regierungsentwurf des Landeshaushalts 2025 insbesondere auf Grundlage der Fortschreibungsregelung des § 23 Abs. 4 ThürFAG für die Einwohnerpauschalen des Mehrbelastungsausgleichs 456 Mio. EUR für das Jahr 2025 betragen.

Die FAG-Masse I für die Jahre 2024 und 2025 entspricht dem Soll des Haushaltsplans 2024 bzw. des Regierungsentwurfs des Landeshaushalts 2025.

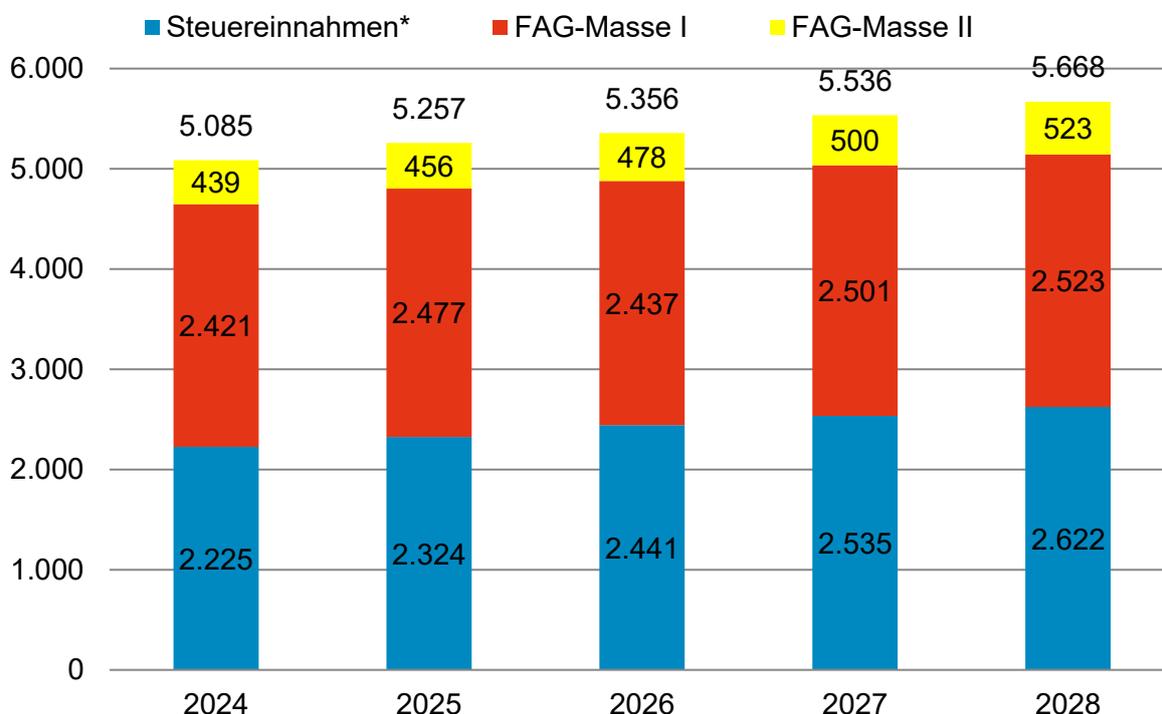
Für die Ermittlung der FAG-Masse I im Planungszeitraum 2026 bis 2028 wurden die Ergebnisse der Steuerschätzung Oktober 2024 für die Einnahmen des Landes sowie der Kommunen einbezogen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Prognose für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 ThürFAG stellen sich die FAG-Masse I, die FAG-Masse II sowie die in Summe daraus resultierende Finanzausgleichsmasse (gerundet) in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung wie folgt dar:

**Übersicht 8: Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2024 bis 2028**

in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
FAG-Masse I	2.421	2.477	2.437	2.501	2.523
FAG-Masse II	439	456	478	500	523
<b>Finanzausgleichsmasse*</b>	<b>2.861</b>	<b>2.934</b>	<b>2.915</b>	<b>3.001</b>	<b>3.046</b>

\* Durch die erstmalige Etatisierung der Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG weicht ab dem Jahr 2025 die für den Kommunalen Finanzausgleich ausgewiesene Gesamtausgabe (s. Abbildung 4) um diesen Betrag von der Finanzausgleichsmasse (Kapitel 1720) ab.

**Abbildung 5: Entwicklung der Finanzmasse der Kommunen in den Jahren 2024 bis 2028 (in Mio. EUR)**



\* Die Steuereinnahmen der Kommunen basieren auf der Steuerschätzung Oktober 2024.

Die in der FAG-Masse I enthaltenen allgemeinen Schlüsselzuweisungen belaufen sich im Jahr 2025 nach dem aktuellen Entwurf des Haushaltsplans 2025 auf ca. 1.870 Mio. EUR.

Zusätzlich zu den Mitteln, die nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz im Einzelplan 17 Kapitel 1720 ausgereicht werden, erfolgen als Bestandteil der angemessenen Finanzausstattung und Teil der Mindestausstattung weitere Leistungen des Landes an die Thüringer Kommunen. Diese Zuweisungen des Landes an die Kommunen sind in den sogenannten Anlage 3-Titeln etatisiert. Sie betragen nach dem Regierungsentwurf des Landeshaushalts 2025 rd. 1.925 Mio. Euro (inkl. der Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeuegliederungen i. H. v. 2,1 Mio. EUR). Diese besonderen, zum Teil gesetzlich vorgeschriebenen, zum Teil freiwilligen Leistungen des Landes bestimmen sich – wie der die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen übersteigende Anteil der Finanzausgleichsmasse – überwiegend nach der Leistungsfähigkeit des Landes und werden weitgehend nach Maßgabe des Landeshaushalts festgesetzt. Hierin enthalten sind zudem Leistungen für übertragene Aufgaben im Sinne des Art. 91 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 1 Satz der Verfassung des Freistaats Thüringen, sofern sie außerhalb von § 23 ThürFAG auf gesonderter Rechtsgrundlage geleistet werden.

### 3.3.4 Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen

Die Ausgaben in diesem Bereich steigen in allen Jahren kontinuierlich an. Der Ausgabenbereich umfasst neben den Ausgaben für Asylbewerber und Flüchtlinge u. a. Wohngeld, Kosten der Unterkunft nach dem SGB II, Unterhaltsvorschuss, Kosten der Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung nach dem SGB XII, BAföG, Regionalisierungsmittel und Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Ein erheblicher Teil der hier erfassten Ausgaben beinhaltet zudem die Erstattungen an die Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG).

#### Übersicht 9: **Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen in den Jahren 2024 bis 2028**

in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Ausgaben für bundesgesetzliche Leistungen	2.136,5,2	2.302,3	2.389,9	2.449,8	2.488,3

### 3.3.5 Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen

In diesem Abschnitt werden die Ausgaben des Landes aufgrund landesgesetzlicher Regelungen mit Ausnahme der Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs betrachtet. Diese entfallen u. a. auf Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft, Maßnahmen der Schulsozialarbeit, Staatskirchenleistungen und Zuweisungen im Rahmen der Gebietsreform (bis einschließlich des Jahres 2027). Der Anstieg der Ausgaben des Jahres 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 ist zu großen Teilen auf die Erhöhung der geplanten Zuweisungen nach dem Thüringer Kindergartengesetz zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels zurückzuführen.

#### Übersicht 10: **Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen in den Jahren 2024 bis 2028**

in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Ausgaben für landesgesetzliche Leistungen	1.038,8	1.135,9	1.191,8	1.225,9	1.166,3

### 3.3.6 Sonstige Ausgaben

#### **Ausgaben für EU-Programme:**

Im mittelfristigen Planungszeitraum bilden die EU-Programme der Förderperiode 2021 bis 2027 EFRE, ESF+ und der ELER einen Schwerpunkt. Diese EU-Programme werden mit Bundesmitteln, kommunalen und privaten Mitteln sowie Landesmitteln kofinanziert.

Im Fokus des EFRE-Programms stehen dabei die Förderung zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation, Stärkung des Wachstums- und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emission, Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Katastrophenresilienz, Investitionen in einen nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehr sowie nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung. Aus dem ESF+ werden Maßnahmen der Arbeits- und Fachkräftegewinnung, der Verbesserung von Arbeit, Ausbildung sowie gesellschaftlicher Teilhabe finanziert. Die Förderperiode 2014 bis 2020 (n+3) ist im EFRE und ESF zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Die ELER-Förderperiode 2014 bis 2020 wurde mit VO (EU) 2020/2220 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und führt unter Berücksichtigung von n+3 noch zu Einnahmen bis einschließlich 2025 aus Erstattungen der EU-Kommission für bis dahin getätigte Ausgaben.

Im Gegenzug begann die ELER-Förderperiode 2021 bis 2027 erst zum 1. Januar 2023, so dass sich im mittelfristigen Planungszeitraum der Übergang der ELER-Förderperioden auswirkt. Der ELER adressiert in der Förderperiode 2021 bis 2027 Maßnahmen im Bereich Umweltschutz, Naturschutz, Klima, Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum.

#### **Übersicht 11: Ausgaben für EU-Programme in den Jahren 2024 bis 2028**

in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Ausgaben für EU-Programme	569,1	582,7	610,2	566,2	430,0

#### **Zinsausgaben:**

Abhängig vom Schuldenstand, aber auch von den für die Schulden im Durchschnitt zu zahlenden Zinsen ergibt sich die Zinsbelastung des Landeshaushalts. Die derzeitigen Zinsausgaben spiegeln noch die lang andauernde Niedrigzinsphase sowie die erfolgte Vorsorge durch sehr langfristige Kreditaufnahmen wider. So konnte in den letzten Jahren durch Umschuldungen der Durchschnitt der zu zahlenden Zinsen, bezogen auf den Gesamtschuldenstand, reduziert werden. Angesichts des gestiegenen Zinsniveaus werden für den Finanzplanungs-

zeitraum dauerhaft höhere Nominalzinsenerwartet, die zu einem sukzessiven Ansteigen der Zinsausgaben führen werden.

**Übersicht 12: Entwicklung der Zinsausgaben in den Jahren 2024 bis 2028**

in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Zinsausgaben	254,7	260,8	280,7	308,1	324,7
Zinsausgabenquote in %	1,9	1,9	2,0	2,1	2,2

**Schuldentilgung:**

Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte erstmals seit dem Jahr 2011 eine Neuverschuldung, die auf die Folgen der Corona-Krise für den Landeshaushalt und die damit verbundenen Mindereinnahmen und Mehrausgaben zurückzuführen war. Die Gesamtkreditaufnahme betrug 1.204 Mio. EUR. Davon entfielen 509 Mio. EUR auf Einnahmeausfälle gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO sowie 695 Mio. EUR auf das Vorliegen einer Naturkatastrophe sowie außergewöhnlichen Notsituation nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO. Die Nettokreditaufnahme des Jahres 2020 macht eine entsprechende Tilgung gemäß § 18 Abs. 3 ThürLHO notwendig. Sie hat in einem Zeitraum von fünfzehn Jahren zu erfolgen. Der Tilgungszeitraum beginnt in dem Jahr, in dem der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden kann.

Der Haushaltsplan 2021 sah noch eine Kreditaufnahme von 288 Mio. EUR vor. Im Haushaltsabschluss 2021 gab es, anders als erwartet, jedoch höhere Steuereinnahmen und geringere Ausgaben, so dass die Voraussetzungen für eine erneute Kreditaufnahme nicht mehr vorlagen und die im Haushaltsplan 2021 etatisierte Nettokreditaufnahme nicht vollzogen wurde.

Mit dem Haushaltsplan 2022 war erstmals die Tilgung der Corona-Verschuldung zu veranschlagen. Somit sind im Finanzplan für die Jahre bis 2028 entsprechende Tilgungsausgaben berücksichtigt. Im Zuge des Haushaltsabschlusses 2022 wurden neben den planmäßig vorgesehenen 100 Mio. EUR weitere 157,7 Mio. EUR außerplanmäßig getilgt. Im Gegenzug ist im Haushaltsplan die ursprünglich noch mit dem Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2023 vorgesehene Tilgung von ebenfalls 157,7 Mio. EUR entfallen. Für die Tilgungsansätze des Restbetrages wird ab dem Jahr 2024 eine gleichmäßige Rückführung über die verbleibenden 13 Jahre des Tilgungszeitraumes unterstellt. Dies bedeutet konkret eine jährliche Tilgungsleistung von 72,8 Mio. EUR ab 2024 bis zum Jahr 2036. Der in § 18 Abs. 3 ThürLHO vorgeschriebene, verbindliche Tilgungsplan ist in folgender Übersicht 13 abgebildet. Gegenüber dem Tilgungsplan in der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027 kommt es somit zu einem Absenken der jährlichen Tilgungsausgaben ab dem Jahr 2024, da im Zuge der Aufstellung des

Landeshaushalts 2024 auch die Tilgungsfrist in § 18 abs. 3 ThürLHO von acht auf 15 Jahre ausgedehnt wurde.

**Übersicht 13: Verbindlicher Tilgungsplan gemäß § 18 Abs. 3 ThürLHO**

<b>Jahr</b>	<b>Schuldenaufnahme nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürLHO in Mio. EUR</b>	<b>Tilgungsausgaben gemäß § 18 Abs. 3 ThürLHO in Mio. EUR</b>
2020	1.203,9	-
2021	-	-
2022	-	257,7
2023	-	0
2024	-	72,8
2025	-	72,8
2026	-	72,8
2027	-	72,8
2028	-	72,8
2029	-	72,8
2030	-	72,8
2031	-	72,8
2032	-	72,8
2033	-	72,8
2034	-	72,8
2035	-	72,8
2036	-	72,8
<b>gesamt</b>	<b>1.203,9</b>	<b>1.203,9*</b>

\* Abweichung durch Rundung.

Mit dem Haushalt 2018 wurde erstmals die gesetzlich fixierte, regelgebundene Tilgung im Kernhaushalt durch das Thüringer Nachhaltigkeitsmodell aufgenommen. Danach wird für jeden ab dem Haushaltsjahr 2017 neu verbeamteten Bediensteten eine Pauschale in Höhe von 5.500 EUR jährlich zur Tilgung der im Kernhaushalt bestehenden Landesschulden eingesetzt. Mit einem Abbau der Schulden und der damit einhergehenden Reduzierung der Zinslast im Landeshaushalt kann langfristig das künftige Anwachsen der Versorgungsausgaben im Landeshaushalt teilweise kompensiert werden.

Damit wird finanzpolitische Vorsorge getroffen, um zukünftigen Pensionslasten besser Rechnung zu tragen. Um diesem Ziel nachzukommen, wird die Tilgung nach dem Nachhaltigkeitsmodell nicht auf die Tilgung der „Corona-Verschuldung“ angerechnet, sondern tritt dieser hinzu. Dieses Modell führt in den kommenden Jahren zu weiter steigenden Tilgungsleistungen - auch über den Projektionszeitraum hinaus. Nach einer zwischenzeitlichen Tilgungsaussetzung in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der in der Haushaltsplanung vorgesehenen Kreditaufnahme wurde 2022 die planmäßige Tilgung wieder aufgenommen. Im Haushalt 2024 sind 84,4 Mio. EUR vorgesehen, im Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 sind es bereits 90,2 Mio. EUR. Die Beträge für die Jahre des Planungszeitraumes sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

**Übersicht 14: Entwicklung der Tilgungsausgaben in den Jahren 2024 bis 2028**

in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	2028
Tilgungsausgaben gem. sog. Thüringer Nachhaltigkeitsmodell	84,4	90,2	97,4	104,5	111,7
Tilgungsausgaben gemäß § 18 Abs. 3 ThürLHO	72,8	72,8	72,8	72,8	72,8
<b>Tilgungsausgaben insgesamt</b>	<b>157,2</b>	<b>163,0</b>	<b>170,2</b>	<b>177,3</b>	<b>184,5</b>

# Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2024 bis 2028 nach Arten

Anlage 1

- gemeinsames Schema -

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2024	2025	Finanzplanung		
					2026	2027	2028
Mio. EUR							
<b>1</b>		<b>Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziff. 11-17)</b>	<b>11.975,1</b>	<b>12.337,9</b>	<b>12.620,8</b>	<b>12.844,5</b>	<b>13.137,1</b>
<b>11</b>	011-069	<b>Steuern und EU-Eigenmittel</b>	<b>8.711,2</b>	<b>8.849,0</b>	<b>9.096,0</b>	<b>9.288,0</b>	<b>9.558,0</b>
<b>12</b>	09 (ohne 092)	<b>Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)</b>	<b>16,5</b>	<b>14,4</b>	<b>14,4</b>	<b>14,4</b>	<b>14,4</b>
<b>13</b>	12	<b>Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit</b>	<b>25,3</b>	<b>25,2</b>	<b>24,7</b>	<b>24,1</b>	<b>24,1</b>
<b>14</b>		<b>Zinseinnahmen</b>	<b>37,9</b>	<b>61,6</b>	<b>47,3</b>	<b>46,4</b>	<b>45,4</b>
141		von Verwaltungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1411	152	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412	153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1413	157	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414	151,154,156	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142	16	von anderen Bereichen	37,8	61,5	47,3	46,3	45,3
<b>15</b>		<b>Lfd. Zuweisungen u. Zusch. (o. Schuldendiensthilf.)</b>	<b>3.000,7</b>	<b>3.154,4</b>	<b>3.228,7</b>	<b>3.258,0</b>	<b>3.277,4</b>
151		von Verwaltungen	2.683,0	2.828,0	2.893,3	2.939,3	2.994,9
1511	211,231	vom Bund	2.642,1	2.763,7	2.827,9	2.873,3	2.928,1
1512	212	Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	232	sonstige von Ländern	10,0	9,9	10,0	10,0	10,1
1514	213,233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	20,2	42,7	43,5	43,9	44,4
1515	217,237	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516	216,235,236	von Sozialversicherungsträgern	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1517	214,234	vom sonstigen öffentlichen Bereich	10,3	11,3	11,5	11,8	12,0
152	112,27,28	von anderen Bereichen	317,8	326,4	335,4	318,6	282,5

## Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2024 bis 2028 nach Arten

Anlage 1

- gemeinsames Schema -

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2024	2025	Finanzplanung		
					2026	2027	2028
			Mio. EUR				
<b>16</b>		<b>Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben</b>	<b>3,3</b>	<b>3,2</b>	<b>3,3</b>	<b>3,3</b>	<b>3,4</b>
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1611	221	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1612	222	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1613	223,224,225, 226,227	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162	26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben von anderen Bereichen	3,3	3,2	3,3	3,3	3,4
<b>17</b>		<b>Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung</b>	<b>180,3</b>	<b>230,1</b>	<b>206,5</b>	<b>210,4</b>	<b>214,5</b>
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	122,4	119,3	121,7	124,1	126,6
172	119	Sonstige Einnahmen	57,9	110,8	84,8	86,3	87,9
<b>2</b>		<b>Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)</b>	<b>728,2</b>	<b>587,8</b>	<b>641,6</b>	<b>647,1</b>	<b>602,0</b>
<b>21</b>	131,132,135	<b>Veräußerung von Sachvermögen</b>	<b>5,1</b>	<b>3,8</b>	<b>3,7</b>	<b>3,5</b>	<b>3,4</b>
<b>22</b>		<b>Vermögensübertragungen</b>	<b>696,3</b>	<b>565,7</b>	<b>623,2</b>	<b>628,7</b>	<b>583,5</b>
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	361,9	259,0	317,9	328,1	312,7
2211	331	vom Bund	260,9	227,2	261,7	271,5	289,6
2212	332	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2213	333	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	21,9	21,8	22,2	22,6	23,1
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215	334,337	vom sonstigen öffentlichen Bereich	79,1	10,0	34,0	34,0	0,0
222	34	von anderen Bereichen	334,4	306,7	305,3	300,6	270,9

## Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2024 bis 2028 nach Arten

Anlage 1

- gemeinsames Schema -

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2024	2025	Finanzplanung		
					2026	2027	2028
			Mio. EUR				
223	29	sonstige Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>23</b>		<b>Darlehnsrückflüsse</b>	<b>26,1</b>	<b>13,8</b>	<b>14,0</b>	<b>14,3</b>	<b>14,5</b>
231		von Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2311	172	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	177	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	171,174,176	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		von anderen Bereichen	26,1	13,8	14,0	14,3	14,5
2321	181,182	von Sonstigen im Inland	26,1	13,8	14,0	14,3	14,5
2322	186	vom Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>24</b>	133,134	<b>Veräußerung von Beteiligungen und dgl.</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>25</b>		<b>Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
251	311	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	312	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	313	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254	314,317	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>26</b>	14	<b>Gewährleistungen</b>	<b>0,8</b>	<b>0,7</b>	<b>0,7</b>	<b>0,7</b>	<b>0,6</b>
<b>3</b>	37	<b>Globale Mehr- oder Mindereinnahmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>4</b>		<b>Gesamteinnahmen (Ziff. 1+2+3) Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge</b>	<b>12.703,3</b>	<b>12.925,7</b>	<b>13.262,3</b>	<b>13.491,7</b>	<b>13.739,1</b>
<b>5</b>		<b>Besondere Finanzierungsvorgänge</b>	<b>840,0</b>	<b>824,5</b>	<b>62,7</b>	<b>60,4</b>	<b>51,1</b>
<b>51</b>	32	<b>Schuldenaufnahme am Kreditmarkt</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

## Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2024 bis 2028 nach Arten

Anlage 1

- gemeinsames Schema -

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2024	2025	Finanzplanung		
					2026	2027	2028
					Mio. EUR		
<b>52</b>	35	<b>Entnahme aus Rücklagen</b>	<b>840,0</b>	<b>824,5</b>	<b>62,7</b>	<b>60,4</b>	<b>51,1</b>
<b>53</b>	36	<b>Überschüsse aus Vorjahren</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>6</b>		<b>Zu- Absetzungen</b>	<b>0,4</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
<b>64</b>	38	<b>Haushaltstechnische Verrechnungen</b>	<b>0,4</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
<b>7</b>		<b>Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)</b>	<b>13.543,8</b>	<b>13.750,5</b>	<b>13.325,4</b>	<b>13.552,4</b>	<b>13.790,6</b>
<b>1</b>		<b>Ausgaben der lfd. Rechnung (Ziff. 11-15)</b>	<b>11.458,2</b>	<b>11.911,5</b>	<b>12.225,3</b>	<b>12.638,3</b>	<b>12.892,1</b>
<b>11</b>	4	<b>Personalausgaben</b>	<b>3.641,4</b>	<b>3.689,1</b>	<b>3.862,4</b>	<b>4.028,8</b>	<b>4.211,4</b>
<b>12</b>		<b>Laufender Sachaufwand</b>	<b>1.104,1</b>	<b>1.169,2</b>	<b>1.217,5</b>	<b>1.260,7</b>	<b>1.243,3</b>
121	51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	758,2	824,2	861,2	899,8	940,1
123	67	Erstattungen an andere Bereiche	73,2	82,4	84,0	85,7	87,4
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	272,7	262,6	272,3	275,2	215,8
<b>13</b>		<b>Zinsausgaben</b>	<b>254,7</b>	<b>260,8</b>	<b>280,7</b>	<b>308,1</b>	<b>324,7</b>
131		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1311	561	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1312	564	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313	562,563,567	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
132		an andere Bereiche	254,7	260,8	280,7	308,1	324,7
1321	573	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322	571,575,576	für Kreditmarktmittel im engeren Sinne	254,7	260,8	280,7	308,1	324,7
1323	572	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>14</b>		<b>Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (o. Schuldendiensthilfen)</b>	<b>6.449,6</b>	<b>6.783,8</b>	<b>6.856,1</b>	<b>7.031,8</b>	<b>7.103,7</b>

## Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2024 bis 2028 nach Arten

Anlage 1

- gemeinsames Schema -

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2024	2025	Finanzplanung		
					2026	2027	2028
			<b>Mio. EUR</b>				
141		an Verwaltungen	4.163,1	4.387,9	4.408,4	4.533,6	4.560,0
1411	611,631	an Bund	414,2	428,4	416,6	416,9	417,1
1412	612	Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	632	Sonstige an Länder	39,2	40,9	41,6	64,4	66,2
1414	613	Allgemeine Finanzausweisungen an Gemeinden (GV)	2.357,1	2.413,5	2.448,1	2.527,0	2.517,5
1415	633	Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.264,8	1.429,8	1.425,3	1.447,3	1.479,7
1416	614,634	an Sondervermögen	31,9	16,7	17,0	17,4	17,7
1417	617,637	an Zweckverbände	29,3	31,7	32,2	32,8	33,3
1418	616,636	an Sozialversicherungsträger	26,6	26,8	27,4	27,9	28,5
142		an andere Bereiche	2.286,5	2.395,9	2.447,7	2.498,2	2.543,7
1422	682,683,685	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	1.559,6	1.611,6	1.641,9	1.675,9	1.704,8
1423	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	342,1	377,4	385,3	393,2	401,2
1424	684	an soziale und ähnliche Einrichtungen	380,5	401,7	415,3	423,7	432,2
1425	687,688,689	an Ausland	4,4	5,1	5,3	5,4	5,5
<b>15</b>		<b>Schuldendiensthilfen</b>	<b>8,3</b>	<b>8,5</b>	<b>8,7</b>	<b>8,8</b>	<b>9,0</b>
151		an Verwaltungen	6,2	6,2	6,3	6,4	6,6
1511	622	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512	623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	6,2	6,2	6,3	6,4	6,6
1513	621,624,626, 627	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152		an andere Bereiche	2,1	2,3	2,4	2,4	2,4
1521	661,662,664	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9

## Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2024 bis 2028 nach Arten

Anlage 1

- gemeinsames Schema -

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2024	2025	Finanzplanung		
					2026	2027	2028
			Mio. EUR				
1522	663	an Sonstige im Inland	0,2	0,5	0,5	0,5	0,5
1523	666	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>2</b>		<b>Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21-26)</b>	<b>2.083,9</b>	<b>1.839,1</b>	<b>2.171,4</b>	<b>2.171,2</b>	<b>2.031,4</b>
<b>21</b>		<b>Sachinvestitionen</b>	<b>419,5</b>	<b>418,9</b>	<b>456,5</b>	<b>424,2</b>	<b>398,2</b>
211	7	Bausausgaben	279,0	285,9	318,3	287,2	256,9
212	82	Erwerb unbeweglicher Sachen	14,9	18,4	15,8	6,5	6,7
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	125,6	114,5	122,4	130,5	134,6
<b>22</b>		<b>Vermögensübertragungen</b>	<b>1.590,3</b>	<b>1.331,8</b>	<b>1.622,0</b>	<b>1.657,0</b>	<b>1.547,4</b>
221		Zuweisungen für Investitionen	917,2	779,0	957,9	978,2	874,5
2211	882	an Länder	35,1	18,9	34,0	34,2	4,4
2212	883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	745,0	630,2	787,2	805,6	732,9
2213	887	an Zweckverbände	41,8	33,6	38,5	38,2	35,1
2214	881,884,886	an sonstigen öffentlichen Bereich	95,4	96,3	98,2	100,2	102,2
222	89	Zuschüsse für Investitionen	669,6	548,2	659,4	674,0	667,9
223	69	sonstige Vermögensübertragungen	3,4	4,6	4,7	4,8	4,9
<b>23</b>		<b>Darlehen</b>	<b>70,1</b>	<b>82,1</b>	<b>84,8</b>	<b>79,9</b>	<b>77,7</b>
231		an Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2311	852	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	857	an Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	851,854,856	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		an andere Bereiche	70,1	82,1	84,8	79,9	77,7

## Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2024 bis 2028 nach Arten

Anlage 1

- gemeinsames Schema -

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2024	2025	Finanzplanung		
					2026	2027	2028
<b>Mio. EUR</b>							
2321	861,862,863	an Sonstige im Inland	70,1	82,1	84,8	79,9	77,7
2322	866	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>24</b>	83	<b>Erwerb von Beteiligungen u.ä.</b>	<b>0,1</b>	<b>0,1</b>	<b>0,1</b>	<b>0,1</b>	<b>0,1</b>
<b>25</b>		<b>Schuldentilgung an öffentlichen Bereich</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
251	581	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	584	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	582,583,587	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>26</b>	87	<b>Gewährleistungen</b>	<b>4,0</b>	<b>6,3</b>	<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>8,0</b>
<b>3</b>	97	<b>Globale Mehr- und Minderausgaben</b>	<b>-156,0</b>	<b>-165,6</b>	<b>-1.244,1</b>	<b>-1.436,9</b>	<b>-1.319,9</b>
<b>4</b>		<b>Gesamtausgaben (Ziffern 1+2+3) (Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge)</b>	<b>13.386,0</b>	<b>13.585,0</b>	<b>13.152,7</b>	<b>13.372,6</b>	<b>13.603,6</b>
<b>5</b>		<b>Besondere Finanzierungsvorgänge</b>	<b>157,3</b>	<b>165,2</b>	<b>172,4</b>	<b>179,5</b>	<b>186,7</b>
<b>51</b>		<b>Tilgungsausgaben am Kreditmarkt</b>	<b>157,2</b>	<b>163,0</b>	<b>170,2</b>	<b>177,3</b>	<b>184,5</b>
511	595	für Kreditmarktmittel	157,2	163,0	170,2	177,3	184,5
512	593	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513	592	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514	591,596	an Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>52</b>	91	<b>Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke</b>	<b>0,1</b>	<b>2,2</b>	<b>2,2</b>	<b>2,2</b>	<b>2,2</b>
<b>53</b>	96	<b>Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>6</b>		<b>Zu- und Absetzungen</b>	<b>0,4</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
<b>64</b>	98	<b>Verrechnungen u.ä.</b>	<b>0,4</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
<b>7</b>		<b>Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)</b>	<b>13.543,8</b>	<b>13.750,5</b>	<b>13.325,4</b>	<b>13.552,4</b>	<b>13.790,6</b>

Soll-Ist-Vergleich der Haushalte 2020 bis 2023

Anlage 2

in Mio. EUR	2020		2021		2022		2023	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>11.738,8</b>	<b>11.417,7</b>	<b>11.987,3</b>	<b>11.363,0</b>	<b>11.942,9</b>	<b>12.750,6</b>	<b>13.069,9</b>	<b>12.863,1</b>
Bereinigte Gesamteinnahmen (ohne haushaltstechnische Ver- rechnungen, Kredite, Rücklagen und Überschüsse Vorjahr)	9.945,2	10.199,9	10.533,2	11.054,3	11.429,5	12.596,2	12.220,6	12.365,0
Veränderung der bereinigten Ge- samteinnahmen ggü. Vorjahr in %	-2,3	-2,6	+5,9	+8,4	+8,5	+13,9	+6,9	-1,8
<b>darunter:</b>								
* Steuern	6.860,0	6.907,0	7.146,0	7.550,6	7.671,0	8.609,7	8.322,5	8.386,1
* Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
* Bundesergänzungszuweisung	1.049,3	1.078,7	1.102,2	1.262,9	1.185,5	1.337,9	1.517,6	1.572,6
* EU-Einnahmen	469,2	330,5	464,3	265,2	526,9	340,9	633,4	374,4
Kreditaufnahme	1.268,8	1.203,9	288,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Entnahme aus allg. Rücklagen	518,9	0,0	1.165,8	294,6	511,9	0,0	752,6	428,9
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>11.738,8</b>	<b>11.417,7</b>	<b>11.987,3</b>	<b>11.363,0</b>	<b>11.942,9</b>	<b>12.750,6</b>	<b>13.069,9</b>	<b>12.863,1</b>
Bereinigte Gesamtausgaben (ohne haushaltstechnische Ver- rechnungen, Tilgungen, Rücklagen und Fehlbetrag Vorjahr)	11.738,4	11.334,5	11.987,0	11.311,4	11.771,3	11.920,5	12.991,0	12.691,8
Veränderung der bereinigten Ge- samtausgaben ggü. Vorjahr in %	+10,8	+13,0	+2,1	-0,2	-1,8	+5,4	+10,4	+6,5

## Soll-Ist-Vergleich der Haushalte 2020 bis 2023

## Anlage 2

in Mio. EUR	2020		2021		2022		2023	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
<b>darunter:</b>								
* Personalausgaben	3.085,0	2.912,6	3.209,4	3.068,4	3.265,1	3.151,8	3.496,7	3.387,3
* Sächliche Verwaltungs- ausgaben ohne Zinsen	569,7	515,3	654,0	576,4	839,1	936,0	608,0	712,4
* Zinsausgaben	367,3	288,3	350,5	274,1	271,1	246,4	255,2	224,8
* Zuweisungen/ Zuschüsse ohne Investitionen	6.053,3	6.008,0	5.797,8	5.748,6	5.995,7	6.334,7	6.357,0	6.476,9
* Investitionsausgaben	1.663,2	1.610,3	1.975,3	1.643,8	1.901,5	1.579,5	2.169,9	1.966,2
Tilgung	0,0	0,0	0,0	0,0	171,2	327,9	78,5	75,9

	2020		2021		2022		2023	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Steuerdeckungsquote	62,8%	70,6%	58,4%	60,9%	65,2%	72,2%	65,2%	72,2%
Personalausgabenquote	27,7%	27,9%	26,3%	25,7%	27,7%	26,4%	27,7%	26,4%
Investitionsausgabenquote	15,2%	14,3%	14,2%	14,2%	16,2%	13,3%	16,2%	13,3%
Zinsausgabenquote	3,5%	3,1%	3,1%	2,5%	2,3%	2,8%	2,3%	2,8%
Zins-Steuerquote	5,6%	4,4%	5,4%	4,2%	3,5%	2,9%	3,5%	2,9%



